

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 90. Ratssitzung vom 5. Februar 2020

2186. 2020/24

Rekurs gegen die Rückweisung der Interpellation 2019/296 von Suanne Brunner (SVP) und Stephan Iten (SVP), Beschluss des Bezirksrats Zürich, Entscheid betreffend Weiterzug an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 28. August 2019 (GRB Nr. 1583) die Zulassung der Interpellation 2019/296 abgelehnt. Dieser Beschluss wurde im Städtischen Amtsblatt vom 4. September 2019 publiziert, worauf Susanne Brunner (SVP) beim Bezirksrat Zürich Beschwerde erhob mit dem Antrag, der Beschluss des Gemeinderats vom 28. August 2019 sei aufzuheben und die Interpellation 2019/296 sei mit unverändertem Wortlaut zuzulassen.

Mit Beschluss vom 23. Januar 2020 hat der Bezirksrat Zürich den Rekurs gutgeheissen. Demnach wird der Beschluss des Gemeinderats Zürich vom 28. August 2019 aufgehoben. Die Interpellation 2019/296 ist mit unverändertem Wortlaut vom Gemeinderat an den Stadtrat zur Beantwortung zu überweisen.

Kommissionsreferent:

Markus Kunz (Grüne): Am 23. Januar 2020 hiess der Bezirksrat Zürich den Rekurs von Susanne Brunner (SVP) gut. Damit wurde der Beschluss des Gemeinderats vom 28. August 2019 aufgehoben. Gegen diesen Beschluss könnte der Gemeinderat innerhalb von dreissig Tagen Rekurs an das Verwaltungsgericht des Kantons einlegen. Das Büro des Gemeinderats beantragt ihnen aber einstimmig, darauf zu verzichten. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) und ihre Ausführungsbestimmungen regeln den Prozess, wer und wie Auflagen und Vorgaben zu politischen Vorstössen gemacht werden dürfen. Der Bezirksrat stellte fest, dass die Regulierung den Anforderungen an die übergeordnete Gesetzgebung – dem Gemeindegesetz (GG) – nicht genügt. Der Bezirksrat hält fest, dass formelle Eintretensvoraussetzungen für politische Vorstösse zumindest in den Grundzügen direkt in der GeschO GR zu regeln sind, weil Paragraph 31GG explizit vorsieht, dass die parlamentarischen Rechte und das Verfahren zur Ausübung im Organisationserlass des Parlaments zu regeln sind. Demnach handelt es sich bei der aktuellen Bestimmung um eine unzulässige Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen. Der Erlass von umfangreichen sprachformalen Vorgaben durch das Büro beruht somit auf einer nicht ausreichenden Delegationsnorm. Gemäss Artikel 86 Absatz 4 der GeschO GR ist es zwar sehr wohl das Büro, das Richtlinien zur Abfassung von Vorstössen erlässt. Offenbar dürfen aber einschränkende Regeln – wie sie im Sprachbereich bestehen – nicht in die Ausführungsbestimmungen verlegt werden. Sie müssen in der GeschO GR selbst aufgeführt sein. Das ist in diesem Rat in den letzten fünf Jahren aber niemandem aufgefallen. Es ist aber besser, dass wir das jetzt bemerken, als wenn wir es nie gemerkt hätten. Obschon man der Auslegung des Bezirksrats sowohl juristisch wie auch politisch durchaus widersprechen könnte und sie eine jahrelange

Praxis des Büros war, sieht das Büro kaum Chancen, dass die übergeordneten juristischen Instanzen die Angelegenheit anders beurteilen werden. Wir beantragen Ihnen deshalb den Verzicht auf einen Weiterzug. Es ist klüger, die Regulierung im Rahmen der laufenden Revision der GeschO GR gültig und klar festzulegen – falls überhaupt etwas reguliert werden muss.

Weitere Wortmeldungen:

Michael Schmid (FDP): *Auch wenn ich den Antrag natürlich unterstütze, möchte ich einiges des Gesagten richtigstellen. Der Bezirksrat sagte nicht, dass der Gemeinderat die Bestimmung aus den Ausführungsbestimmungen eins zu eins in die Geschäftsordnung des Gemeinderats transponieren und damit das Problem lösen kann. Es würden danach nämlich immer noch übergeordnetes Recht – sowohl kantonale wie auch auf Bundesebene – und die freie Meinungsäusserung gelten. Ich warne deshalb vor dem Glauben, man könne im Rahmen der Geschäftsordnung nachholen, was bisher versäumt wurde. Wir mahnten die festgestellte Kompetenzüberschreitung des Büros in der Vergangenheit an. Wenn der Bezirksrat aber nicht aufsichtsrechtlich einschreitet, reagiert er erst auf ein konkretes Anfechtungsobjekt. Das war in diesem Fall die Interpellation von Susanne Brunner (SVP) und Stefan Iten (SVP).*

Mark Richli (SP): *Im Büroentscheid enthielt ich mich. Ich hätte es besser gefunden, wenn die oberen Instanzen etwas genauer abgeklärt hätten, was man in die Ausführungsbestimmungen reinschreiben kann und was nicht. Das ist auch momentan bei der Totalrevision der Geschäftsordnung relevant. Mir geht es nicht primär darum, wie Susanne Brunner (SVP) ihre Vorstösse verfasst. Ich bin aber der Meinung, dass dieser Weg der falsche ist und man die Bestimmungen hätte verändern können. Ich hätte es begrüsst, wenn die oberen Instanzen genauer abgeklärt hätten, was in die Ausführungsbestimmungen und was in die GeschO GR geschrieben werden muss.*

Susanne Brunner (SVP): *Heute ist ein guter Tag für die Demokratie und das freie Wort. Es geht heute nicht um mich und wie ich meine Vorstösse formuliere, sondern darum, wie alle 125 Mitglieder in diesem Rat wieder die Freiheit zurückerlangen, ohne das Sprachdiktat einer Mehrheit formulieren zu lassen. Die grosse Lust der linken Ratsseite, die Regelung, die wir heute beerdigen werden, gleich wieder in die Geschäftsordnung einzuführen, erstaunt mich nicht. Sie haben die Mehrheit in diesem Parlament und können dadurch Regelungen erlassen. Ich finde es aber schade, dass die zweite und dritte Instanz nicht nach ihrer Meinung gefragt werden. Falls Sie die Genderpolizei einführen und in der Geschäftsordnung festschreiben, kündige ich hiermit das Referendum an. Ich freue mich jetzt schon auf die Abstimmung und das Verdikt des Volks zur Genderpolizei.*

Das Büro beantragt:

Auf einen Weiterzug des Beschlusses des Bezirksrats Zürich vom 23. Januar 2020 (GE.2019.33/2.02.01) zum Rekurs gegen die Rückweisung der Interpellation 2019/296 von Susanne Brunner (SVP) und Stephan Iten (SVP) an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

3 / 3

Zustimmung: Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Heinz Schatt (SVP), 1. Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Roger Bartholdi (SVP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Albert Leiser (FDP), Karin Meier-Bohrer (Grüne), Michel Urben (SP)

Enthaltung: Mark Richli (SP)

Abwesend: Martin Bürki (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 1 Enthaltung) zu.

Damit ist beschlossen:

Auf einen Weiterzug des Beschlusses des Bezirksrats Zürich vom 23. Januar 2020 (GE.2019.33/2.02.01) zum Rekurs gegen die Rückweisung der Interpellation 2019/296 von Susanne Brunner (SVP) und Stephan Iten (SVP) an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat